

Beitragsordnung 2025 der Lohnsteuerhilfe Bad Cannstatt e.V. -Lohnsteuerhilfeverein-



1. Jedes Mitglied hat, soweit es nicht nach der Satzung von der Beitragspflicht befreit ist, einen Jahresbeitrag zu bezahlen, der sich aus der nachstehenden Aufstellung errechnet.
2. Die Beitragshöhe ist nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt.
Der Vorstand setzt die jeweilige Beitragshöhe fest.
3. Der Jahresbeitrag beträgt pro Mitglied bei einer Jahreseinnahme von:

			Jahresbeitrag €
Schüler, Studenten Auszubildende			Euro 80,00
(nur bei ganzjähriger Kindergeldberechtigung)			
	bis	Euro 10.000	Euro 119,00
Euro 10.001	bis	Euro 15.000	Euro 142,00
Euro 15.001	bis	Euro 20.000	Euro 166,00
Euro 20.001	bis	Euro 30.000	Euro 188,00
Euro 30.001	bis	Euro 38.000	Euro 210,00
Euro 38.001	bis	Euro 46.000	Euro 234,00
Euro 46.001	bis	Euro 56.000	Euro 256,00
Euro 56.001	bis	Euro 60.000	Euro 279,00
Euro 60.001	bis	Euro 70.000	Euro 304,00
Euro 70.001	bis	Euro 80.000	Euro 326,00
Euro 80.001	bis	Euro 90.000	Euro 350,00
Euro 90.001	bis	Euro 100.000	Euro 374,00
Euro 100.001	bis	Euro 110.000	Euro 393,00
Euro 110.001	bis	Euro 120.000	Euro 416,00
	über	Euro 120.001	Euro 440,00
Einmalige Aufnahmegebühr			Euro 20,00

Im Jahresbeitrag ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Einnahmen sind alle Bezüge aus einem Beschäftigungsverhältnis, die steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse, Rentenbezüge, Kapitalerträge, Erlöse aus privaten Veräußerungsgeschäften sowie aller Lohnersatzleistungen. Bei Grundvermögen erhöht sich unter Berücksichtigung der sozialen Gesichtspunkte bei eigengenutzter Wohnung der sich aus obiger Staffelung ergebende Beitrag um Euro **110,00** und bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung um Euro **110,00**.

Bei gemeinsamer Steuererklärung ist ein Ehegatten-Beitrag zu bezahlen, der sich nach obiger Staffelung aus der Addition der Jahreseinnahmen beider Ehegatten errechnet und für den beide Ehegatten gesamtschuldnerisch haften.

4. Mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages hat das Mitglied Anspruch auf die satzungsgemäßen Leistungen des Vereins.
5. Die Höhe des jeweiligen Beitrages wird durch Aushang in den Beratungsstellen sowie jährlich in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
6. Gerät das Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise in Zahlungsrückstand, erfolgt ein Mahnverfahren.

Der Vorstand
Gültig ab 01.01.2025